

Aktenzeichen: 5 AZR 64/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 19. Oktober 1983
- 5 AZR 64/81 -

I. Arbeitsgericht Augsburg Urteil vom 31. Juli 1979
- 5 Ca 352/79 N -

II. Landesarbeitsgericht München Urteil vom 23. Oktober 1980
- 9 Sa 843/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Beteiligung ärztl. Mitarbeiter an einem Mitarbeiterfonds

Gesetz: BGB § 611 Ärzte, Gehaltsansprüche, § 328
Abs. 1, §§ 387, 389, § 812 Abs. 1 Satz 1;
BAT § 70 Abs. 2

Leitsatz: Ansprüche des Krankenhausträgers gegen einen nachgeordneten Arzt auf Rückzahlung überzahlter Anteile an einem Sonderfonds, der zur Beteiligung der nachgeordneten Ärzte an den Privatliquidationen des Chefarztes eingerichtet wurde, fallen nicht unter die (dreimonatige) Ausschußfrist des § 70 BAT (hier § 70 Abs. 2 BAT in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 64/81

9 Sa 843/79 München

Verkündet am
19. Oktober 1983

Clobes,
Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Oktober 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie den ehrenamtlichen Richter Schumacher und die ehrenamtliche Richterin Nipperdey für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 23. Oktober 1980 - 9 Sa 843/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger verpflichtet ist, die aus einem Sonderfonds zur Beteiligung der nachgeordneten Ärzte an den Einkünften der Chefärzte in den Jahren 1975 und 1976 zuviel erhaltenen Beträge zurückzuzahlen oder ob der vom Krankenhausträger geltend gemachte Rückforderungsanspruch nach § 70 Abs. 2 BAT (in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung) verfallen ist.

Der Kläger war beim beklagten Landkreis in dessen Krankenhaus N ab 1. Mai 1973 als Oberarzt beschäftigt. Nach dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 30. Mai 1973 sollte sich das Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Februar 1961 (BAT) in der für den Bereich der kommunalen Arbeitgeber jeweils geltenden Fassung richten.

Der beklagte Landkreis hatte als Träger der Krankenhäuser in N, I und W einen Sonderfonds zur Beteiligung der nachgeordneten Ärzte an den Liquidationseinnahmen der Chefärzte gebildet. Er hatte mit den Chefärzten verschiedener Abteilungen vereinbart, daß diese bestimmte im Vertrag festgelegte Prozentsätze ihrer Liquidationseinnahmen an einen Sonderfonds überwiesen. Dieser Sonderfonds sollte vom beklagten Landkreis als Träger und Verwalter der drei Krankenhäuser treuhänderisch verwaltet werden. Die dem Sonderfonds zufließenden Beträge wurden nach einem Punktsystem an die Oberärzte und Assistenzärzte verteilt, die in den ausdrücklich genannten Abteilungen tätig waren. Der Kläger war von Anfang an an diesem Fonds beteiligt. Die Beträge aus dem Sonderfonds wurden jährlich nachträglich von einem Ausschuß verteilt, der aus einem Vertreter des Landkreises, einem gewählten Vertreter der nachgeordneten Ärzte und einem Vertreter der Chefärzte bestand. Der Kläger gehörte diesem Ausschuß als Vertreter der nachgeordneten Ärzte an. Dieser Ausschuß wurde erstmals im Jah-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

re 1974 tätig. Unabhängig von der abschließenden jährlichen Verteilung sollten die Oberärzte und Assistenzärzte Abschlagszahlungen zu Beginn eines Monats in Höhe von 1/12 des zuletzt abgerechneten Jahres erhalten. Rechtsansprüche der nachgeordneten Ärzte gegen den Krankenhausträger als Verwalter des Sonderfonds sollten durch die mit den Chefärzten vereinbarte Regelung nicht begründet werden. Die Beteiligten wurden darauf verwiesen, sich mit Beschwerden und Anregungen an den zuständigen Krankenhaus- und Stiftungsausschuß des Kreistages N zu wenden; dieser Ausschuß sollte endgültig entscheiden (§ 10 Nr. 10 und 11 der mit den Chefärzten abgeschlossenen Dienstverträge).

Die Einrichtung des Fonds und das soeben geschilderte Verfahren gab der beklagte Landkreis in einem Rundschreiben vom 9. Juli 1973 allen nachgeordneten Ärzten der Abteilungen bekannt, deren Chefärzte Teile ihrer Einnahmen an diesen Sonderfonds überwiesen.

Für das Jahr 1976 erhielt der Kläger durch monatliche Abschlagszahlungen insgesamt 36.912,-- DM. Im Oktober 1977 sowie im Januar und Februar 1978 erhielt er Nachzahlungen von insgesamt 108.041,17 DM. Diese Nachzahlungen beruhten darauf, daß auf Anregung einiger Chefärzte im Sommer 1977 ein neues Verteilungskonzept erarbeitet worden war, durch das der Kläger erheblich bessergestellt wurde. Ursprünglich war vorgesehen, die neuen Verteilungsgrundsätze rückwirkend zum 1. Januar 1976 in Kraft treten zu lassen. Das gelang jedoch nicht. Sämtliche Chefärzte hätten vertraglich diesen neuen Grundsätzen zustimmen müssen. Einige von ihnen waren jedoch mit der rückwirkenden Vertragsänderung nicht einverstanden. Die Neuregelung konnte deshalb erst zum 1. Januar 1978 in Kraft treten. Trotzdem hatte der beklagte Landkreis auf Wunsch der überwiegenden Mehrheit der beteiligten Ärzte ab 1976 eine Abrechnung nach dem neuen System vorgenommen. Dies führte dann zu den hohen Nachzahlungen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

an den Kläger im Oktober 1977 und zu Jahresbeginn 1978. Als feststand, daß die Neuregelung jedoch erst zum 1. Januar 1978 in Kraft treten konnte, mußten die Sonderfondsanteile für 1976 noch einmal nach der alten Regelung nachberechnet werden. Diese Nachberechnung wurde in einer Sitzung des Verteilungsausschusses vom 22. August 1978 genehmigt. Dabei stellte sich heraus, daß der Kläger für das Jahr 1976 71.183,42 DM zuviel erhalten hatte. Außerdem war noch eine Überzahlung aus dem Jahre 1975 von 4.428,25 DM zu verrechnen.

Mit Schreiben vom 30. Januar 1979 erläuterte der beklagte Landkreis dem Kläger die Überzahlungen. Weiter heißt es in diesem Schreiben:

"Da entgegen unserer Erwartung, wie sie anläßlich unseres Telefongesprächs Anfang Oktober 78 noch bestand, aus dem Sonderfondsanteil 77 keine Restzahlungen zu erwarten sind, mit denen verrechnet werden könnte, bleibt nur die Möglichkeit, die laufenden Abschlagszahlungen anzupassen. Um nicht Ihre finanziellen Dispositionen völlig durcheinander zu bringen, wird der Landkreis nur einen Teil der Ihnen zustehenden Abschläge einbehalten. Andererseits darf sich von einer einigermaßen geordneten Abwicklung her der Zeitraum des Überzahlungsausgleiches nicht zu lange erstrecken. Von der auf den Zahlen des zuletzt abgerechneten Jahres 77 aufbauenden rechnerisch angemessenen Abschlagszahlung DM 7.580,-- ... wird daher ein Anteil von DM 5.000,-- einbehalten, der Rest von DM 2.580,-- ausbezahlt werden."

Entsprechend verfuhr der beklagte Landkreis; er kürzte die Abschlagszahlungen in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. März 1980 monatlich um 5.000,-- DM (= 75.000,-- DM); im April 1980 behielt er die restlichen 611,67 DM ein.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Kläger war mit dieser Kürzung der Abschlagszahlungen nicht einverstanden. Er hat die Auffassung vertreten, der Rückforderungsanspruch des beklagten Landkreises sei nach § 70 Abs. 2 BAT verfallen. Der beklagte Landkreis habe diesen Anspruch nicht innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht. Die Ansprüche auf Rückzahlung seien jeweils in dem Monat fällig geworden, in dem er Anteile aus dem Fonds bezogen habe, spätestens jedoch am 22. August 1978. Er hat deshalb beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 75.611,67 DM nebst Zinsen - gestaffelt nach der Fälligkeit der Abschlagszahlungen - zu zahlen.

Der beklagte Landkreis hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, der Kläger könne ihn wegen etwaiger Ansprüche aus dem Sonderfonds nicht unmittelbar in Anspruch nehmen. Der Kläger müsse sich an die Chefärzte halten. Zumindest sei § 70 Abs. 2 BAT auf diese Forderung nicht anwendbar. Denn insoweit sei der beklagte Landkreis nicht als Arbeitgeber, sondern als Verwalter des Sonderfonds tätig geworden. Im übrigen, so hat der beklagte Landkreis weiter geltend gemacht, sei der Anspruch auf Rückzahlung in den Sonderfonds erst im Dezember 1978 fällig geworden. Der Kläger habe zunächst Abschlagszahlungen nur unter Vorbehalt der endgültigen Berechnung erhalten. Diese Abrechnung sei erst am 22. August 1978 vom Verteilungsausschuß endgültig genehmigt worden. Daraufhin habe der beklagte Landkreis mit dem Kläger vereinbart, daß die für 1976 festgestellte Überzahlung mit dem Überschuß aus der Abrechnung 1977 verrechnet werden sollte. Dann aber habe sich erst im Dezember 1978 gezeigt, daß der Kläger für das Jahr 1977 keine Nachzahlung zu erwarten habe. Deshalb habe sich der beklagte Landkreis schon im Januar 1979 schriftlich an den Kläger gewandt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt er seinen Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Ansprüche des Klägers auf Abschlagszahlungen von insgesamt 75.611,67 DM für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 30. April 1980 sind durch die vom beklagten Landkreis erklärte Aufrechnung mit Rückzahlungsansprüchen erloschen (§ 389 BGB).

1. Unstreitig hatte der Kläger gegen den beklagten Landkreis einen Anspruch auf Auszahlung eines Abschlages von monatlich 5.000,-- DM in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. März 1980 und von restlichen 611,67 DM im April 1980.

Diese Ansprüche auf Auszahlung der vereinbarten Abschlagszahlungen richteten sich gegen den beklagten Landkreis als Verwalter des Sonderfonds. Darin ist dem Berufungsgericht uneingeschränkt beizupflichten.

a) Die Rechte des Klägers am Sonderfonds zur Beteiligung der nachgeordneten Ärzte an den "sonstigen Einkünften des Chefarztes" ergeben sich aus dem Rundschreiben des beklagten Landkreises vom 9. Juli 1973. Dieses Rundschreiben ist Bestandteil des Arbeitsvertrages zwischen dem Kläger und dem beklagten Landkreis geworden.

Inhaltlich stimmt dieses Rundschreiben mit dem Inhalt der Verträge überein, die der beklagte Landkreis als Krankenhaussträger mit den Chefärzten der genannten Abteilungen abgeschlossen hat. Aus diesen Chefarztverträgen kann der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Kläger deshalb keine weiteren Ansprüche zu seinen Gunsten
- etwa als Verträge zugunsten Dritter (§ 328 Abs. 1 BGB)
- herleiten. Er hat Ansprüche aus eigenem Recht.

b) Nach dem Rundschreiben vom 9. Juli 1973 wird der Sonderfonds vom beklagten Landkreis "treuhänderisch verwaltet". Daraus ergeben sich für den nachgeordneten Arzt, der an diesem Sonderfonds beteiligt ist, bestimmte Rechte. So kann er vom Krankenhausträger Auszahlung seines Anteils am Mitarbeiterfonds verlangen, soweit und sobald der Anteil von dem im Rundschreiben genannten Ausschuß festgesetzt worden ist. Darüber hinaus hat der nachgeordnete Arzt auch einen Anspruch auf Abschlagszahlungen in bestimmter Höhe. Diese Ansprüche stehen auch dem Kläger zu.

Darüber hinaus kann nach diesen Vereinbarungen kein nachgeordneter Arzt den beklagten Krankenhausträger unmittelbar auf Zahlung eines bestimmten Betrages in Anspruch nehmen. Zahlung kann der einzelne nachgeordnete Arzt nur verlangen, wenn die Beträge in den Fonds hineingelangt sind. Ist das noch nicht der Fall, kann auch nichts verteilt und ausgezahlt werden. Darin zeigt sich, daß der Krankenhausträger die Beträge nicht aus eigenem Vermögen schuldet, sondern nur als Verwalter und Treuhänder tätig wird. Die im Sonderfonds angesammelten Beträge bilden ein eigenes Vermögen. Über die Verteilung dieses Vermögens entscheidet allein der Ausschuß.

Die Vereinbarungen, die die Parteien im vorliegenden Fall über die Beteiligung des Klägers an einem Sonderfonds getroffen haben, stimmen im wesentlichen überein mit den Vereinbarungen, die dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil des Senats vom 3. August 1983 - 5 AZR 306/81 - zugrunde lagen. In jenem Fall hatte der Krankenhausträger mit einem nachgeordneten Arzt vereinbart, diesen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Hessen - § 17 Abs. 1 und 2 HKG

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

und die dazu ergangene Durchführungsverordnung vom 17. Dezember 1973 - zu behandeln. Der Inhalt dieser gesetzlichen Regelungen war seinerzeit - soweit möglich - Vertragsbestandteil geworden. In den Grundzügen stimmen die hier ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen mit der dort in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung überein. Deshalb kann der Senat hier wie dort davon ausgehen, daß der Krankenhausträger als Treuhänder tätig wurde, und daß insoweit vergleichbare Rechte und Pflichten begründet wurden (vgl. insoweit das angezogene Urteil des Senats, zu I 1 a, c und d der Gründe).

Der Kläger hat deshalb mit Recht den beklagten Landkreis als Verwalter des Sonderfonds auf Auszahlung der im Rundschreiben ausdrücklich vorgesehenen Abschlagszahlungen in Anspruch genommen.

2. Gegen diese Ansprüche des Klägers hat der beklagte Krankenhausträger wirksam mit Gegenansprüchen aufgerechnet. Die Voraussetzungen, unter denen eine Aufrechnung erklärt werden konnte (§ 387 BGB), liegen vor.

a) Als Schuldner der Abschlagszahlungen war der beklagte Krankenhausträger in seiner Eigenschaft als Verwalter des Sonderfonds zugleich Gläubiger des Anspruchs auf Rückzahlung dessen, was der Kläger zuviel aus dem Fonds für die Jahre 1975 und 1976 erhalten hatte. Es bestanden danach gegenseitige Forderungen: Der Beklagte schuldete die Abschlagszahlungen aus dem Fonds; der Kläger schuldete die Rückzahlung an den Fonds.

b) Die Forderung, mit der der beklagte Landkreis gegen den Anspruch des Klägers aufgerechnet hat, nämlich der Anspruch auf Rückzahlung des für die Jahre 1975 und 1976 zuviel erhaltenen Abschlages, war im Zeitpunkt, in dem der beklagte Krankenhausträger die Aufrechnung erklärte, voll wirksam. Sie war entgegen der Auffassung des Klägers nicht verfallen.



- 9 -

- 9 -

Zwar kann der Schuldner mit Forderungen, die im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung durch Ablauf einer tariflichen Ausschußfrist erloschen sind, nicht mehr aufrechnen (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. BAG 25, 169, 172 = AP Nr. 4 zu § 390 BGB; auch der Bundesargerichtshof hat sich dieser Auffassung angeschlossen, vgl. AP Nr. 5 zu § 390 BGB; zustimmend Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Rz 416). Hier war jedoch die tarifliche Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT, auf die sich der Kläger beruft, auf den Rückzahlungsanspruch, den der beklagte Landkreis als Verwalter des Sonderfonds geltend macht, nicht anwendbar. Darin ist dem Berufungsgericht im Ergebnis beizupflichten.

Nach § 70 Abs. 2 BAT in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung (vgl. jetzt § 70 BAT in der Fassung des 45. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Oktober 1979, der am 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist) müssen Ansprüche "aus dem Arbeitsvertrag" innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Dabei gehören zu den Ansprüchen aus dem Arbeitsvertrag auch Ansprüche des Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer und nicht nur Ansprüche der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber (BAG 24, 125, 128 = AP Nr. 3 zu § 70 BAT, zu I 2 der Gründe). Doch scheitert die Anwendung des § 70 Abs. 2 BAT an dem sachlichen Anwendungsbereich dieser Klausel.

Die Tarifbestimmung erfaßt alle Ansprüche, welche die Arbeitsvertragsparteien aufgrund ihrer durch den Arbeitsvertrag begründeten Rechtsstellung gegeneinander haben, auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 5. März 1981 - 3 AZR 559/78 - AP Nr. 9 zu § 70 BAT, zu II 1 der Gründe mit weiteren Nachweisen). Eine solche Anwendung sowohl auf vertraglich begründete Ansprüche auf Zahlung bzw. Rückzahlung überzahlter Vergütung (vgl.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

BAG Urteil vom 28. Februar 1979 - 5 AZR 728/77 - AP Nr. 6 zu § 70 BAT sowie Urteil vom 11. Juni 1980 - 4 AZR 443/78-AP Nr. 7 zu § 70 BAT) als auch auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung ist nach Sinn und Zweck dieser Klausel geboten. Soweit sich Ansprüche unmittelbar gegen den Arbeitgeber und Arbeitnehmer richten, sollen sie innerhalb der von den Tarifvertragsparteien vorgeschriebenen Frist Klarheit über mögliche Inanspruchnahme des Vertragspartners schaffen. Der jeweilige Schuldner soll wissen, ob und in welchem Umfang er noch mit einer Inanspruchnahme durch den Gläubiger zu rechnen hat.

Von diesen Ansprüchen aus dem Arbeitsvertrag unterscheiden sich in rechtlicher Hinsicht die Ansprüche, um die es im vorliegenden Fall geht. Der Anspruch des Arztes auf Abschlagszahlungen aus dem Fonds oder auf Auszahlung des zu seinen Gunsten festgesetzten Betrages richtet sich gegen den Krankenhausträger als Verwalter eines Sonderfonds. Der Krankenhausträger wird nicht mit seinem eigenen Vermögen in Anspruch genommen. Ebenso fließen die zuviel gezahlten und zurückgeforderten Beträge nicht in sein eigenes Vermögen, sondern in den Sonderfonds und müssen wieder an die berechtigten Ärzte verteilt werden. Nicht der Arbeitgeber wird als solcher in Anspruch genommen, sondern der Treuhänder. Ebenso tritt der Krankenhausträger auch im vorliegenden Fall, in dem es um die Rückforderung der zuviel gezahlten Beträge geht, nicht als Arbeitgeber auf, sondern als Verwalter eines Sonderfonds. Gleiches würde auch im Verhältnis von Krankenhausträgern zu Chefärzten gelten, wenn § 70 Abs. 2 BAT auf dieses Arbeitsverhältnis überhaupt anwendbar wäre. Der Anwendungsbereich dieser Ausschlußklausel müßte ebenfalls eingeschränkt werden; er könnte Ansprüche des Krankenhausträgers gegen einen Chefarzt auf Einzahlung seines Fondsbeitrages nicht erfassen.

Dieser rechtliche Unterschied schließt es aus, Ansprüche dieser Art wie Ansprüche "aus dem Arbeitsvertrag" zu

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



behandeln. Bei Ansprüchen aus dem Arbeitsvertrag sind die Parteien des Arbeitsvertrages Gläubiger und Schuldner, der Anspruch richtet sich immer gegen den Arbeitnehmer oder gegen den Arbeitgeber und hat eine Leistung aus dem Vermögen des jeweiligen Schuldners zum Gegenstand. Für diese Fälle hat die Klausel ihren Sinn. Demgegenüber treffen die Folgen einer Versäumung der Ausschlußfrist im vorliegenden Fall nicht nur den Gläubiger und den Schuldner. Da an dem Sonderfonds mehrere nachgeordnete Ärzte beteiligt sind, würde sich eine Erhöhung oder Verringerung des Fondsvermögens unmittelbar zu ihren Gunsten oder zu ihren Lasten auswirken. Wäre § 70 Abs. 2 BAT anwendbar auf Ansprüche dieser Art, die sich gegen den Sonderfonds richten oder zu seinen Gunsten von dem Verwalter geltend gemacht werden, würde die Versäumung von Ausschlußfristen zu unbilligen Ergebnissen führen: Versäumte der nachgeordnete Arzt die Frist für die Geltendmachung seines Anspruchs auf Auszahlung eines Fondsbeitrages und verfiere diese Forderung, müßte der Fonds anschließend neu verteilt werden. Im umgekehrten Falle - wie er hier vorliegt - würde der Verfall einer Rückzahlungsforderung dazu führen, daß der Anteil anderer nachgeordneter Ärzte geringer ausfiele, als wenn er bei Rückzahlung des zuviel Erlangten und daraufhin erfolgreicher Neuverteilung ihnen zukommen würde. Geschädigt wären im vorliegenden Fall die übrigen am Krankenhaus des beklagten Landkreises beschäftigten und am Sonderfonds beteiligten Ärzte. Denn ihr Anteil kann nur nach dem berechnet werden, was im Fonds tatsächlich an Geldmitteln vorhanden ist (vgl. das bereits mehrfach erwähnte Urteil des Senats vom 3. August 1983 - 5 AZR 306/81 -, zu I 1 c der Gründe). Durch eine Verpflichtung des Treuhänders zum Schadenersatz wird es nicht in allen Fällen möglich sein, die Nachteile wieder auszugleichen; solche Ansprüche setzen Verschulden des Treuhänders voraus.

Auch bisher hat das Bundesarbeitsgericht bei der Prüfung, welchen sachlichen Umfang die Ausschlußfrist des § 70 BAT hat, entscheidend auf den "Entstehungsbereich" des jeweils geprüften Anspruchs abgestellt. So wurden Ansprüche



- 12 -

aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 Abs. 1 BGB) dann wie "Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag" behandelt, wenn es um die Rückzahlung überzahlter Vergütungen ging (vgl. Urteil des BAG vom 28. Februar 1979 - 5 AZR 728/77 - AP Nr. 6 zu § 70 BAT, zu I a.E.; Urteil vom 11. Juni 1980 - 4 AZR 443/78 - AP Nr. 7 zu § 70 BAT, Bl. 1). Andererseits hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts die Anwendung der Ausschlussklausel auf laufende Versorgungsbezüge eines Angestellten abgelehnt mit der Begründung, solche Ansprüche seien zwar aus dem Arbeitsverhältnis heraus entstanden. Zwischen diesen Versorgungsansprüchen und solchen Ansprüchen, die in einem aktiven Arbeitsverhältnis entstehen, bestünden jedoch erhebliche rechtliche und praktische Unterschiede. Das rechtfertige die rechtlich unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die tarifliche Verfallklausel (vgl. Urteil vom 29. März 1983 - 3 AZR 537/80 -, zu II 2 a und b der Gründe, zur Veröffentlichung bestimmt).

Für die hier in Rede stehenden Ansprüche gilt ähnliches: Die Ansprüche haben ihren Entstehungsbereich in der Verwaltung eines Sonderfonds. Deshalb kann es auf die Rechtsnatur des Anspruchs nicht ankommen. Es ist für die Beurteilung dieser Rechtsfrage daher unerheblich, daß der beklagte Landkreis die Zahlungen, die der Kläger aus dem Sonderfonds erhalten hat, steuer- und sozialversicherungsrechtlich als Arbeitslohn behandelt hat und behandeln mußte.

c) Der Senat kommt daher zu folgendem Ergebnis: Ansprüche des Krankenhausträgers gegen einen nachgeordneten Arzt auf Rückzahlung überzahlter Anteile an einem Sonderfonds, der zur Beteiligung der nachgeordneten Ärzte an den Privatliquidationen des Chefarztes eingerichtet wurde, fallen nicht unter die dreimonatige Ausschlussfrist des § 70 Abs. 2 BAT. Deshalb konnte der beklagte Krankenhausträger gegen die Ansprüche des Klägers auf ungekürzte Auszahlung von Abschlags-

- 13 -



- 13 -

zahlungen wirksam mit dem Anspruch auf Rückzahlung aufrechnen. Der Anspruch des Klägers ist damit erloschen (§ 389 BGB). Die Vorinstanzen haben die Klage zu Recht abgewiesen.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Schumacher

Nipperdey



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)